

S a t z u n g

=====

über die Erhebung von Gebühren für die gemeindliche Eberhaltung der Ortsgemeinde **Oberöfflingen**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98) des § 7 Kommunalabgabengesetz für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 02.09.1977 (GVBl. S. 306) des § 20 des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 20.04.1976 (BGB1. S. 1045) und des § 20 der Landesverordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes vom 16.01.1973 (GVBl. S. 33) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde **Oberöfflingen** am **10.9.1979** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe der Ortsgemeinde

Der Ortsgemeinde **Oberöfflingen** obliegt die Beschaffung und Haltung der für die Schweinezucht notwendigen Vatertiere sowie der für die Zuchtverwendung notwendigen Einrichtungen.

§ 2

Haltung der Vatertiere

Die Ortsgemeinde beschafft die gekörten Vatertiere, die Unterhaltung wird durch schriftlichen Vertrag einem zuverlässigen Tierhalter übertragen. Dieser ist für eine einwandfreie Unterbringung, Pflege, Fütterung und Zuchtverwendung verantwortlich.

§ 3

Deckung der Kosten

Die Ortsgemeinde erhebt zur Deckung der durch die Vatertierhaltung entstehenden Kosten Gebühren. Die Gebühren werden pro Deckakt erhoben. Werden die weiblichen Tiere ohne Erfolg gedeckt, so ist eine Inanspruchnahme des Vatertieres für zwei weitere Deckakte möglich, ohne daß eine zusätzliche Gebührenerhebung erfolgt. Voraussetzung für die Gebührenfreiheit ist, daß die zwei weiteren Deckakte innerhalb einer Frist von 8 Wochen erfolgen. Eine weitere Vorführung zum

Decken darf erst erfolgen, wenn dies durch ein tierärztliches Zeugnis als unbedenklich erklärt wird. Dieser Deckakt hat eine weitere Gebührenforderung zur Folge.

§ 4

Festsetzung der Gebühr

Die Höhe der Gebühr wird in der jährlichen Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr ist zu den allgemeinen Steuerfälligkeitsterminen zu zahlen.

§ 6

Beitreibung der Gebühren

Sämtliche Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den landesrechtlichen Vorschriften gegeben. Durch die Einlegung der Rechtsmittel wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgender Tage in Kraft.

Oberöfflingen, den 22.10.79

Ortsgemeinde
Oberöfflingen




(Ortsbürgermeister)

